

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Hessische Ministerium für Soziales und Integration
Herrn Axel Cremer
Postfach 3140
65021 Wiesbaden
per Mail an: bthg@hsm.hessen.de

20. März 2020

Evaluierung HAG SGB IX/SGB XII, Ihr Schreiben vom 11. Februar 2020

Sehr geehrter Herr Cremer,

die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Hess. Ausführungsgesetz SGB IX/XII und möchte Ihre Fragen wie folgt beantworten:

1. Ist das Gesetz weiterhin notwendig?

Ja. Das Gesetz ist insbesondere notwendig, da es die Zuständigkeit der hess. Eingliederungshilfeträger regelt.

2. Wenn ja, hat sich das Gesetz in Ihrem Bereich bewährt?

Aus Sicht der Liga hat sich die Entscheidung des Gesetzgebers den LWV als maßgeblichen Kostenträger in der Eingliederungshilfe zu bestimmen, bewährt. Dies zeigt sich zum Beispiel bei der zielführenden und ergebnisorientierten Verhandlung zu den Rahmenverträgen Teilhabe am Arbeitsleben und Sonstige Soziale Teilhabe für Menschen mit Behinderung. Darüber hinaus ist eine abschließende Beurteilung dieser Frage zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur schwer möglich, da die Umsetzung des Gesetzes noch nicht in allen Aspekten abgeschlossen ist. So zum Beispiel gibt es noch keine Erfahrungen zu §§ 4, 6 und 7.

3. Welchen Änderungsbedarf sehen Sie? Aus welchen Gründen?

§ 2 Sachliche Zuständigkeit

Die Liga setzt sich für eine Beseitigung der Mehrfachzuständigkeit im Bereich der sachlichen Zuständigkeit ein:

Es besteht eine Mehrfachzuständigkeit im Bereich der Leistungen zur Sozialen Teilhabe je nachdem in welcher Lebenssituation die Person Leistungen der Eingliederungshilfe beantragt. Aufgrund des Lebensabschnittsmodells müssen Leistungserbringer, je nachdem, ob die Person die Regelaltersgrenze überschritten hat oder nicht, unterschiedliche Leistungsvereinbarung und Vergütungsvereinbarung mit zwei unterschiedlichen Kostenträgern für die gleiche Leistung abschließen.



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Die Liga schlägt vor, dass der Leistungserbringer nur eine Vereinbarung nach §§ 124 ff SGB IX mit dem maßgeblichen Kostenträger abschließt. Für den Bereich der besonderen Wohnformen bzw. Tagesstätten wäre der maßgebliche Kostenträger der LWV; die zuständige Kommune müsste die Vereinbarung gegen sich gelten lassen.

Bei den Leistungserbringern der Liga zeigt sich, dass es aufgrund des § 2 Abs. 1 HAG SGB IX zu ungeklärten Zuständigkeiten auf der örtlichen Ebene zwischen Jugendamt und örtlichen Eingliederungsträgern kommt.

So kommt es auf der örtlichen Ebene beim Übergang von ehemals stationären Einrichtungen vom LWV an die Kommunen zu Unklarheiten zu der Frage, ob die Regelungen des SGB VIII oder des SGB IX anzuwenden sind. Als Beispiel ist den Kommunen zum Teil unklar, ob für diese Art der Einrichtung die Regelungen der Jugendhilfekommision der der Eingliederungshilfekommision gelten. Vielfach wird auf kommunaler Ebene versucht die große Lösung bereits ohne bundesgesetzliche Regelung umzusetzen. Das gleiche gilt für die Führung von Einzelverhandlungen. Wir setzen uns dafür ein, dass das HMSI sich mit den kommunalen Spitzenverbänden ins Benehmen setzt und klarstellt, dass Kinder und Jugendliche bis Ende Schulbesuch weiterhin bis zur großen Lösung im SGB IX verbleiben.

§ 2 HAG Abs. 4 Satz 2 SGB IX:

Die hier aufgeführte Drei-Monat-Frist ist ersatzlos zu streichen, da hierfür kein fachlicher Grund vorliegt. Dies wird auch durch die Gesetzesbegründung gestützt, die lediglich den Personenkreis betrifft, die erstmals nach Eintritt ins Renten alter Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen. Es ist zu befürchten, dass die Änderung der Zuständigkeit bei nicht rechtzeitiger Beantragung zu einer hohen Verunsicherung bei Leistungsbezieher*innen und deren Betreuer*innen führt. Die Liga setzt sich dafür ein, dass Leistungsberechtigte, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze schon Leistungen der Eingliederungshilfe durch den LWV erhalten haben, weiterhin im Zuständigkeitsbereich des überörtlichen Kostenträgers verbleiben.

§ 3 Abs. 2:

Wir empfehlen die Aufnahme des Passus „zum Beispiel die unverzügliche Einleitung eines Teilhabe/Gesamtverfahrens“ nach den Worten „notwendige Maßnahmen“. Dieser Formulierungsvorschlag dient der Klarstellung und soll die nahtlose Hilfeleistung gewährleisten.

§ 4 Abs. 2 HAG SGB IX:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zur Einführung des HAG SGB IX: „Der Landesgesetzgeber hat von der Öffnungsklausel in § 128 Abs. 1 Satz 3 SGB IX Gebrauch gemacht und ein anlassloses Prüfrecht eingeführt. Damit hat er neben dem jetzt schon bestehenden anlasslosen Qualitätsprüfrecht auch ein anlassloses Wirtschaftlichkeitsprüfrecht geschaffen.

Unstreitig ist die Schaffung eines anlasslosen Wirtschaftlichkeitsprüfrechts ein erheblicher Eingriff in Art. 12 und 14 GG (Berufsausübungsfreiheit, Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb). Die Liga kritisiert die Tatsache, dass die anlasslose Prüfung ohne jedwede Kriterienbenennung erfolgt. Dies ist aus unserer Sicht unverhältnismäßig.



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Wir bitten um Klärung, wie eine anlasslose Prüfung ohne jedwede Kriterienhinterlegung mit dem Grundsatz des verfassungsmäßigen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vereinbar ist. Aus Sicht der Liga können rein fiskalische Interessen (Seite 16) kein Grund für eine Prüfung sein, da die Leistungsentgelte, die mit den Leistungsträgern ausgehandelt werden, dem Wirtschaftlichkeitsgebot unterliegen müssen. Das bedeutet, dass vor Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung der Leistungsträger von der Wirtschaftlichkeit des Leistungserbringers überzeugt sein muss. Andernfalls dürfte gar keine entsprechende Vereinbarung (Leistungs- und Vergütungsvereinbarung) abgeschlossen werden.

Weiterhin ist ein anlassloses Prüfrecht kein geeignetes Mittel, um eine Prüfung einer regelhaften effektiven Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Einzelfall sicherzustellen (Seite 16). Die Sicherstellung dieser Teilhabe erfolgt im Gesamtplanverfahren durch die Vereinbarung und Überprüfung dieser Ziele. Hier verweisen wir auf die bereits zwischen den Vertragspartnern erarbeitete Empfehlung zur Wirkungsorientierung (Bericht der AG Dokumentation und Wirkung im Rahmen des Projektes PerSEH vom Januar 2015).

Unabhängig von der Frage der Notwendigkeit/Verhältnismäßigkeit fordern wir bei einer Prüfung ein abgestimmtes Prüfverfahren (Ablauf, vorzulegende Unterlagen, Berichtswesen, Terminankündigung etc.). Wir schlagen vor, eine Pflicht zur Erstellung eines zwischen den Rahmenvertragspartnern abgestimmten Prüfverfahrens einschließlich des Prozedere einer Prüfung in das HAG SGB IX/XII aufzunehmen

Die Leistungserbringer müssen wissen, nach welchen Kriterien und Verfahren eine solche Prüfung abläuft und welche Unterlagen vorzuhalten sind.

Der Gesetzgeber könnte den Vertragspartnern die Aufgabe auferlegen, Regelungen für ein Prüfverfahren in den Rahmenverträgen zu vereinbaren. Der Gesetzgeber sollte dann prüfen, ob die Regelungen einer anlassbezogenen Prüfung ausreichen, um den gesetzgeberischen Intentionen zu entsprechen.

Im Gesetzentwurf unter E - Finanzielle Auswirkungen - geht der Landesgesetzgeber von einer Kostenneutralität auch für die Leistungserbringer aus. Damit muss der Landesgesetzgeber sicherstellen, dass die Kosten anlassloser Prüfungen nicht einseitig von den Leistungserbringern getragen werden.

Die Prüfer*innen sollten neben der wirtschaftlichen Kompetenz auch über Feldkompetenz verfügen.

Eine Prüfung der Wirksamkeit kann erst nach einer Vereinbarung von Wirksamkeitskriterien in Rahmenverträgen erfolgen.“

§ 5 HAG SGB IX:

Absatz 1 und 2:

Zur Erfüllung der Aufgaben der Eingliederungshilfe und zur Entwicklung inklusiver Sozialräume sind in Bezug auf die Zusammenarbeit die Leistungserbringerverbände und die Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderungen zwingend zu beteiligen. Die Unterstützungsbedarfe von Menschen mit Behinderungen dürfen im Sozialraum nicht ohne unmittelbare Beteiligung hinweg entwickelt werden und die Leistungserbringer erbringen in der Eingliederungshilfe fast 100 Prozent der Leistungen für Menschen mit Behinderungen und kennen ebenfalls die Bedarfe vor Ort.



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

§ 5 Absatz 3:

Wir schlagen vor, Absatz 3 wie folgt zu ändern: „Im Rahmen der Zusammenarbeit schließen die Leistungsträger der Eingliederungshilfe mit den örtlichen Anbietern von Leistungen und den örtlichen Vertretungen der Menschen mit Behinderungen der Eingliederungshilfe Kooperationsvereinbarungen ab...“. Satz 2 ist entsprechend zu ergänzen. Zur Entwicklung regionaler Sozialräume gehört aus unserer Sicht zwingend die Beteiligung sowohl der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen als auch der Leistungserbringer, die die örtliche Situation gut kennen und einschätzen können. Eine alleinige Definition des Sozialraumes durch den Leistungsträger birgt die Gefahr, dass wesentliche Belange der Menschen mit Behinderungen im Zweifelsfall nicht ausreichend Berücksichtigung finden. Wir erlauben uns hier den Hinweis auf das Positionspapier der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. vom 03. Mai 2018, in dem bereits Vorschläge zur Zusammenarbeit zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern bei der Umsetzung des BTHG in Hessen formuliert sind.

§ 6 HAG SGB IX:

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. begrüßt eine landesweite sozialräumliche Berichterstattung, wenn diese zum Ziel hat, personenzentrierte Teilhabeleistungen in ausreichender Qualität und Menge in Hessen sicher zu stellen.

Gleichwohl sind Ziele, Methoden und Kriterien der vorgesehenen vergleichenden Betrachtung mit den Leistungserbringern gemeinsam zu entwickeln.

Da die Einrichtungen und Dienste der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. sowohl von der landesweiten Berichterstattung als auch von der jährlichen vergleichenden Betrachtung inhaltlich und verfahrenstechnisch betroffen sind, ist die Aufnahme der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. als Vereinbarungspartner in Abs. 2 und Abs. 3 zwingend erforderlich.

In Bezug auf die jährlich vergleichende Betrachtung ist in der vorgesehenen Vereinbarung zu klären, was darunter zu verstehen ist und welche Daten bei den Leistungserbringern erhoben werden sollen.

Die Liga schlägt vor, bei den Aufgaben nach Abs. 1 noch den Punkt „Einhaltung gesetzlich vorgegebener Fristen zur Leistungsbewilligung“ zu ergänzen. Im Interesse der Menschen mit Behinderungen ist es wichtig, dass die Zeitvorgaben des § 14 SGB IX eingehalten werden. Die Erfahrung in Hessen zeigt, dass die Einhaltung der Fristen nicht flächendeckend gewährleistet ist und damit Leistungsberechtigte auf Kostenzusagen unnötig lange warten. Dies führt zu Verunsicherung bei den Leistungsberechtigten und den Leistungserbringern. Wir benötigen eine systematische Betrachtung dieser Fragestellung. Aus Sicht der Liga müssen die Leistungsträger hierfür ausreichendes Personal für eine fristgerechte Bewilligung von Leistungen zur Verfügung stellen.

Allein aus einer reinen Auflistung der Entgeltsätze/Entgelthöhe (siehe Begründung Seite 18) ist keine Berichterstattung möglich. Durch die Unterschiedlichkeit der Konzeptionen der Einrichtungen und Dienste und deren unterschiedlicher Schwerpunktsetzung sind aus der Aneinanderreihung der Entgelte keine verwertbaren Daten und Befunde zu generieren.



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Durch den Abschluss einer Vergütungsvereinbarung auf der Grundlage der Vorlage von Kalkulationen zwischen dem Leistungserbringer und dem Leistungsträger ist die Höhe der Entgeltsätze als wirtschaftlich festgestellt. Falls bei den Leistungserbringern Personal- und Sachkosten zur Lieferung der Daten anfallen, sind diese vollständig zu refinanzieren.

Gesetzesbegründung § 6:

In der Begründung zu § 6 schreibt der Gesetzgeber den Kostenträgern regelhaft vor, vertragliche Grundlagen für Rahmenverträge nach dem SGB IX abzustimmen. Diese Regelung widerspricht dem Grundsatz der Vertragsfreiheit und ist § 4 Absatz 3 nicht zu entnehmen. Daher ist zur Klarstellung dieser Satz aus der Begründung zu streichen und auch nicht in dem Gesetzestext aufzunehmen.

Zwischenzeitlich hat sich die Liga um einen Gaststatus in der AG nach § 6 HAG SGB IX bemüht. Inoffiziellen Rückmeldungen zufolge wird dies vom Hess. Städtetag abgelehnt.

§ 7 HAG SGB IX:

Gem. § 94 Abs. 4 SGB IX hat das Land eine Arbeitsgemeinschaft „zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe“ zu bilden. Dieser Aufgabe ist mit Nr. 1 des § 7 Abs. 1 genüge getan. Sofern der Gesetzgeber die Vorgabe aus § 94 SGB IX konkretisieren will, muss dies in Form von Unterpunkten erfolgen.

Jedoch weisen wir auch darauf hin, dass für einige der in § 7 Abs. 1 genannten Aufgaben ein Auftrag des Landes nicht gegeben ist.

Die genannten Aufgaben stellen eine Vermischung der Ebenen zwischen Sozialpolitik, Fachpolitik und Vertragsrecht dar. Gemäß Gesetzesbegründung zum § 94 Abs. 4 SGB IX ist diese Arbeitsgemeinschaft als Erfahrungsaustausch zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe, der Leistungserbringer sowie Vertreter*innen der Verbände für Menschen mit Behinderungen gedacht. Auch die Ermächtigungsgrundlage in § 94 SGB IX für eine Rechtsverordnung umfasst lediglich die Befugnis, das Nähere über die Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft und das Verfahren zu bestimmen. Eine Erweiterung der Aufgaben ist nicht vorgesehen.

Wir fordern daher aus § 7 alle Aufgaben zu entfernen, die die Rahmenvertragspartner nach dem SGB IX und die Hessische Vertragskommission SGB XII jetzt/Neu SGB IX betreffen. Dies sind die Aufgaben, die in § 131 SGB IX aufgeführt sind. Auch die Aufgaben der Hess. Vertragskommission entsprechen dem § 131 SGB IX.

Aus unserer Sicht sind deshalb die Ziffern 4, 8 (mit Ausnahme des Gesamtplanverfahrens), 9 und 10 (außer Erprobung neuer Leistungs- und Finanzierungsstrukturen) zu streichen.

Dafür spricht auch der in Abs. 2 vorgesehene Genehmigungsvorbehalt des HMSI. Dieser greift unzulässig in die Vertragsautonomie der Rahmenvertragsparteien ein.



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Absatz 3: Aufgrund der enormen Bedeutung der AG ist jeder Liga-Landesverband an der AG zu beteiligen, d.h. die Liga benötigt 6 statt der vorgesehenen 2 Sitze.

Zudem sind gem. § 94 Abs. 4 SGB IX die Verbände für Menschen mit Behinderungen zu beteiligen und nicht, wie der Gesetzesentwurf es vorsieht, die Beauftragte für die Belange der Menschen mit Behinderungen. Dementsprechend ist eine entsprechende Anzahl von Sitzen vorzusehen.

Wir gehen davon aus, dass die Aufgaben der bisherigen Hessischen Fachkommission Betreutes Wohnen in der AG nach § 7 HAG SGB IX aufgehen.

Redaktionell weisen wir darauf hin, dass der Verweis in § 7 Abs. 7 auf § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 nicht korrekt ist, sondern auf Abs. 3 Nr. 2 bis 4 verweisen müsste.

§ 8 Abs. 1 HAG SGB IX:

In § 131 Abs. 2 und § 133 Abs. 5 Nr. 10 SGB IX ist ausdrücklich von Interessenvertretungen für Menschen mit Behinderungen die Rede. Hier unterstellt der Gesetzgeber schon, dass die Aufgaben nach dem BTHG so umfangreich und vielfältig sind, dass sie nicht nur durch eine Organisation wahrgenommen werden können. Zudem ist in § 94 Abs. 4 SGB IX nicht von Interessenvertretungen, sondern von Verbänden von Menschen mit Behinderungen die Rede. Wir regen an, die jetzige Regelung an die bundesrechtlichen Regelungen anzupassen.

§ 12 HAG SGB IX

Die Liga setzt sich dafür ein, dass bei Kostenevaluation die finanziellen Auswirkungen des SGB IX auch bei den Leistungserbringern evaluiert werden. Dementsprechend sind die Leistungserbringer hier zusätzlich aufzuführen. Die Erfahrungen aus der Einführung des Nettoprinzips zeigen bereits deutlich, dass der Verwaltungsaufwand bei den Leistungserbringern im Vorfeld aber auch im Nachgang zur Umsetzung umfänglich ist. So sind diese unter anderem damit beschäftigt, gesetzliche Betreuer*innen, Angehörige umfassend zu beraten, Sorgen zu nehmen und bei der Beantragung von Leistungen der Eingliederungshilfe wie auch der existenzsichernde Leistungen unterstützend tätig zu werden. Um in Hessen ein umfassendes Bild über die finanziellen Auswirkungen der Umsetzungen des BTHG zu erhalten, kann auf die Evaluation dieser Kosten bei den Leistungserbringern nicht verzichtet werden. Ob diese Kosten zum Beispiel refinanziert werden, ist eine andere Fragestellung. In § 12 geht es lediglich um die Erfassung und nicht um die Art der Refinanzierung der Umstellungskosten. Die umfassende Ermittlung der Kostennach § 12 wird auch für die Aufgabenstellung nach §§ 6 und 7 benötigt.

Gibt es Regelungen, die entfallen können?

Nein.

Gibt es zusätzliche Regelungen, die aufgenommen werden können? (Begründung)

Zusätzlich zu den §§ 1 bis 14 regen wir an, zwei weitere Regelungen in das HAG SGB IX aufzunehmen:



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

1. Aufnahme einer Regelung zur Bildung einer Eingliederungshilfekommission:

Wir regen an, die Bildung einer Hess. Vertragskommission SGB IX zwingend in das HAG SGB IX aufzunehmen und damit deren bisherige erfolgreiche Arbeit auch gesetzlich abzusichern: „Die Rahmenvertragsparteien nach § 131 SGB IX bilden eine Vertragskommission SGB IX. Die Aufgaben ergeben sich insbesondere aus § 131 SGB IX. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.“ Wichtig ist der Liga, dass die Eingliederungshilfekommission auch zukünftig die Aufgaben der alten Hess. Vertragskommission nach dem Rahmenvertrag und der Ordnung zur Bildung einer Vertragskommission nach § 79 SGB XII (Stationär) übertragen bekommt. Durch die Regelungen der Eingliederungshilfekommission im Rahmenvertrag für den Übergang nach § 131 SGB IX sind die Kompetenzen der Eingliederungshilfekommission im Gegensatz zur Vertragskommission erheblich eingeschränkt worden. Diese Regelung führt zu einer Zersplitterung der Vertragswerke, weil von kommunaler Seite eine landesweite Verhandlung der Rahmenverträge in der Eingliederungshilfekommission abgelehnt wird.

2. Beteiligung Leistungserbringer

Bei der Durchführung des Gesamtplanverfahrens sind die Leistungserbringer verbindlich zu beteiligen.

Der Vorteil einer solchen Regelung für den Leistungsberechtigten liegt darin, dass die Leistungserbringer die Bedarfe der Leistungsberechtigten passgenauer umsetzen können, wenn sie bei der Bedarfsermittlung direkt beteiligt sind und Kenntnis darüber haben, wie im Hilfeplaninstrument formulierten Ziele und die daraus resultierenden Maßnahmen, die die Leistungserbringer zu erbringen haben, zustande gekommen sind. Darüber hinaus leiten sich aus dem jeweiligen Hilfeplaninstrument der zeitliche Umfang der einzelnen Maßnahme sowie die Qualifikation des Personals ab.

HAG SGB XII

§ 2 Abs. 2 HAG SGB XII

Die Liga schlägt vor, in § 2 Abs. 2 folgenden Satz aufzunehmen: „Dies gilt auch für Einrichtungen, die eine vollstationäre Versorgung von Menschen mit Pflegebedarf und maßgeblichem Eingliederungshilfebedarf erbringen und nach weiteren anerkannten Fachkonzepten arbeiten.“

Die jetzige Regelung bedeutet, dass der LWV keine Eingliederungshilfeleistungen für Pflegeheime finanzieren darf, die nicht nach den im Gesetz genannten Rahmenvereinbarungen zur vollstationären Versorgung von Menschen mit schweren und schwersten neurologischen Schäden in Phase F oder Beatmungspflicht und Menschen mit organisch bedingten Persönlichkeitsstörungen in Phase F zur vollstationären Versorgung von pflegebedürftigen Menschen mit psychischer Erkrankung oder seelischer Behinderung oder Abhängigkeitserkrankung in Verbindung mit Komorbidität oder für ältere Menschen mit geistigen Behinderungen in Verbindung mitschwerer oder schwerster Pflegebedürftigkeit konzipiert sind.



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Es gibt aber noch Träger, die nach anderen vom LWV anerkannten Konzepten arbeiten. Die betroffenen hessischen Einrichtungen haben sich jetzt Übergangsweise mit dem LWV verständigt, dass die Zuständigkeit beim LWV liegt. Das muss aber jetzt nochmals rechtssicher im HAG verankert werden. Es geht hier z.B. um Einrichtungen für HIV-Positive, die neben einer fortgeschrittenen HIV-Infektion zusätzlich an einer Abhängigkeitserkrankung und/oder psychischen Erkrankung leiden. In einigen Fällen liegt allerdings ausschließlich eine fortgeschrittene HIV-Infektion vor, die den Aufenthalt in speziellen Einrichtungen erforderlich macht. Die letztgenannte Zielgruppe wird allerdings von keinem der o.g. Rahmenkonzepte erfasst.

Es ist wichtig, dass bei Beibehaltung des bisherigen Versorgungsvertrages eine Weiterfinanzierung der Eingliederungshilfeleistungen durch den LWV Hessen erfolgen kann. Müssten die Träger mit den Kommunen verhandeln, hätten sie ein erhebliches wirtschaftliches Risiko zu befürchten.

Mit freundlichen Grüßen

Rita Henning
Vorsitzende des Arbeitskreises
„Menschen mit Behinderungen“

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 7.300 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen.

Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen die rund 113.000 beruflich Beschäftigten und rund 160.000 ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de